

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-350-0 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

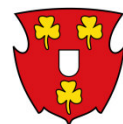
Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Der Bürgermeister

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Oktober 2021

Einleitung

Der Rat der Stadt hat am 02.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 1-276-1 für den Bereich Hochschule Rhein-Waal als Satzung beschlossen. Dieser ist mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.04.2011 rechtswirksam geworden. Dieser Bebauungsplan weist neben dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschule, auch Gewerbegebiete und Mischgebiete aus. Vorgesehen für diesen Bereich ist folglich neben der Hochschule auch eine Mischung aus Wohnen und hochschulnahen Dienstleistungen. Der derzeitige Bestand im Plangebiet ist hauptsächlich durch nicht erheblich belästigende gewerbliche Nutzungen gekennzeichnet (Stadt Kleve 2021).

Zukünftig soll in diesem Bereich das Projekt „XOX-Höfe“ realisiert werden. Das Projekt strebt eine architektonisch besondere Bebauung an, in der sich urbane Nutzungen wie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Wohneinheiten um zwei Hofsituationen gruppieren. Um die Realisierung des Projekt „XOX-Höfe“ zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 1-276-1 im Hinblick auf die Ausgestaltung der Baufenster sowie der textlichen Festsetzungen notwendig. Das ca. 1,25 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der Klever Innenstadt, angrenzend an die Hochschule Rhein-Waal. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Mischgebiet 5 sowie einen Teil des Mischgebiets 4 des Bebauungsplans Nr. 1-276-1 (Stadt Kleve 2021).

Für dieses Projekt ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Hierfür beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens. Darin eingeschlossen ist eine Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf Vorkommen von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten. Die Fledermäuse wurden von H. Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.



„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.



Festlegung der Wirkfaktoren

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 1-350-0 ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1-276-1 in einem Teilbereich zu ändern. Dabei ist der Abbruch von Hallengebäuden vorgesehen. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund des Abbruchvorhabens zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Das Plangebiet liegt inmitten der Innenstadt. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist und die Artvorkommen daran adaptiert sind.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine aktuellen Ergebnisse (Anhang 2), sondern lediglich Beobachtungen aus 2007 zu umherfliegenden Zwergfledermäusen und einem durchziehenden Steinschmätzer.

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Verbotstatbestände geprüft und eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, die auch im Bebauungsplan Nr. 1-276-1 bestand, abgeleitet (Stadt Kleve 2011). Diese bezieht sich auf die Schaffung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse. Ob sich diese CEF-Maßnahme auch auf Gebäude östlich des Spoykanals bezog oder nur auf die für den Hochschulbau abgerissenen Gebäude, kann aus den Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 20. September 2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser. Dabei wurde das Plangebiet einmal abgegangen und die vorhandenen Gebäude von öffentlichen Straßen aus betrachtet.

Das ca. 1,25 ha große Plangebiet wird im Westen vom Leinpfad, der parallel zum Spoykanal verläuft, sowie im Osten von der Briener Straße begrenzt (Anhang 1 und Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt. Vorkommen von landesweit planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund der dichten Bebauung, dem Fehlen von größeren Höhlen und Horsten sowie der allgemeinen Habitatausstattung ausgeschlossen werden (vgl. Mildenerberger 1984, Flade 1994, Bauer et al. 2012). Das Bürogebäude weist jedoch vor allem im Dachbereich Potenzial für Fledermausquartiere bzw. die im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler auf. Beim Autohaus besteht ein Quartierpotenzial für Fledermäuse.

2018 wurde der größte Teil des Plangebietes noch von zwei Hallengebäuden eingenommen (Foto 6 in der Fotodokumentation). Zwischenzeitlich wurden diese Gebäude abgebrissen. Ob es dazu artenschutzrechtliche Kontrollen gab ist unbekannt. Nach dem Foto ist das Quartier-



potenzial für Fledermäuse eher als gering einzustufen. Planungsrelevante Vogelarten brüten an den Gebäuden vermutlich nicht.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien- und Amphibienarten kann aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. Hachtel et al. 2011). Gewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen und eine Betroffenheit essentieller Landlebensräume von Amphibien kann ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen im Rahmen einer ASP Stufe 2 sind deshalb nicht erforderlich. Dies gilt auch für weitere in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten (Pflanzen, Wirbellose), deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden können.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen oder an Fassade bzw. im Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche baulichen Maßnahmen erfolgen, ist eine genaue Kartierung der planungsrelevanten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun.

Artenschutzprüfung Stufe 2

In den nachfolgenden Artprotokollen wird geprüft, in welchen Fällen eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten kann, und wie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind. Es werden die Artprotokollbögen des LANUV verwendet, wobei die Angaben für den Rote-Liste-Status der Brutvögel für Deutschland Ryslavy et al. (2020) und für Nordrhein-Westfalen Grüneberg et al. (2016) entnommen wurden, bei den Säugetieren Meinig et al. (2011, 2020).

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung kommt es unmittelbar nicht zu Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten, da es sich zunächst um einen formalen Akt handelt.

Da innerhalb des Plangebietes mit Dohle, Haussperling, Mauersegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus jedoch Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht sicher ausgeschlossen werden können, kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn Abbrucharbeiten bzw. größere Veränderungen an Gebäuden (Umbauten, Fassaden-, Dachsanierungen) durchgeführt werden sollen. Eine Prüfung kann sinnvoll erst dann erfolgen, wenn eine konkrete Planung vorliegt, so dass vor Beginn solcher Arbeiten eine ASP Stufe 2 zu erstellen ist, wobei eine mögliche Betroffenheit von Gebäudebrütern und Fledermäusen durch Fachleute vor Ort überprüft werden muss. Die nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtungen geben deshalb exemplarisch den Bedarf an CEF-Maßnahmen bei Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte an.



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht ☒ nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Eine Brut in einzelnen Kaminen des Bürogebäudes kann nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Dohlenbesatz durchzuführen. Wenn sich dabei herausstellt, dass eine Niststätte nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Kamin: Abdeckung der Kaminöffnungen vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenerger (1984) ab Anfang März, so dass die Abdeckung spätestens Ende Februar zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb:</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Kamine weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Kaminen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Dohlenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen an anderen Gebäuden oder Bäumen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Kamin; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Kamine nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Haussperlinge können potenziell an den verbliebenen Gebäuden brüten. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Haussperlingsbesatz durchzuführen. Wenn sich dabei herausstellt, dass eine Niststätte nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen an Fassaden oder Dächern: Abdeckung von Löchern und Spalten vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang April, so dass der Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV (2013) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Eine Mauerseglerbrut kann am Bürogebäude im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses des Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Mauerseglerbesatz durchzuführen. Wenn sich dabei herausstellt, dass eine Niststätte nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Dach oder der Fassade: Abdeckung der Öffnungen vor dem Beginn der Brutzeit, die nach Mildenberger (1984) ab Mitte Mai beginnt, so dass der Verschluss spätestens Ende April zu erfolgen hat. <u>Baubetrieb:</u> Keine weiteren Einschränkungen. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Nistplätze weiterhin zur Verfügung stehen. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Einflugöffnungen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Mauerseglerkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Nistplatz; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Nistplätze nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Es gibt auch Unterputzlösungen für Mauersegler, die insbesondere bei Neubau oder Wärmedämmung an Hausfassaden günstige Lösungen darstellen. Eine Übersicht zu den Möglichkeiten bietet https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ . Sollte es nicht möglich sein vor der Baumaßnahme Nistkästen zu platzieren, dann sind im renovierten oder neu gebauten Gebäude Nistplätze im Verhältnis von 4:1 anzubringen. Mit dem Überangebot an Nistplätzen kann der einjährige Ausfall der Nistplätze kompensiert werden. <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ungereichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Quartiere von Zwergfledermäusen können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Quartiere von Breitflügelfledermäusen können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts oder Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 4.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Vermeidungsmaßnahmen

Neben Dohle, Haussperling und Mauersegler können noch weitere Gebäudebrüter im Plangebiet vorkommen, z. B. Hausrotschwanz und Bachstelze. Zum Schutz dieser Arten sind bei Arbeiten während der Brutzeit vorab Kontrollen auf besetzte Nester durchzuführen. Falls ein solches vorhanden ist, dürfen die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut durchgeführt werden. Bei den planungsrelevanten Arten sind zudem die Artprotokolle zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich. Vor Arbeiten an Gebäuden während der Brutzeit sind Kontrollen auf Bruten, auch der Allerweltsarten, durchzuführen. Sollten dabei besetzte Nester gefunden werden, so dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden.

Nach § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Deshalb kann die Verpflichtung zur Durchführung einer ASP bei Anträgen, die nach dem 01.01.2019 gestellt werden, nicht mehr als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigung aufgenommen werden. Da die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch unmittelbar gelten, und Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch planungsrelevante Arten vorliegen, muss vor einem Gebäudeabriss oder größeren Sanierungsarbeiten an Fassade oder Dach sichergestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen diese Verbotsvorschriften kommt. Dazu ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen können ggf. erforderlich werden, wenn vor Abbrucharbeiten, Fassaden- oder Dachsanierungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten, Dohle, Haussperling und/oder Mauersegler festgestellt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben in den Artprotokollen umzusetzen. Ansonsten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-350-0 können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Wenn Gebäude mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen, Mauerseglern und/oder Fledermäusen renoviert oder abgerissen werden sollen, kann es dabei zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für diese Arten kommen. In diesen Fällen sind die Gebäude vorab von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von einer oder mehrerer dieser Arten untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die in den Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. November bis 28. Februar möglich. Vor Arbeiten an Gebäuden während der Brutzeit sind Kontrollen auf Bruten auch der Allerweltsarten durchzuführen. Sollten dabei besetzte Nester gefunden werden, so dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.



Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddelling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Meinig H., H. Vierhaus, C. Trappmann & R. Hutterer (2011): Artenverzeichnis und Rote Liste der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011.- In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2: S. 51-80.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Stadt Kleve (2011): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Aussagen zum Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 1-276-1 für den Bereich der Hochschule Rhein-Waal.

Stadt Kleve (2021): Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 1-350-0 für den Bereich Briener Straße/Leinpfad.



Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 12. Oktober 2021

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Anhang 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 1-350-0 in Kleve (Stadt Kleve 2021).

Im rot umrandeten Plangebiet wurden vor kurzem zwei Gebäude abgerissen, so dass der größte Teil der Fläche nun eine Brachfläche ist.



© Luftbild: Land NRW (2021) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das Plangebiet wird als urbanes Gebiet eingestuft, mit einer Straße im Osten und einem Fuß- und Radweg im Süden (Stadt Kleve 2021).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 05.10.2021 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf den Lebensraumtyp Gebäude.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitatbewertung
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G (Ru)	Kein Habitat
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U- FoRu!	Quartierpotenzial in Gebäuden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G FoRu	Kein Habitat
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U (FoRu)	Kein Habitat
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G FoRu	Angrenzend potentielle Flugrouten
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G FoRu	Angrenzend potentielle Flugrouten
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G FoRu!	Quartierpotenzial in Gebäuden
Vögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	keine Nester vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	keine Nester vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U FoRu	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden

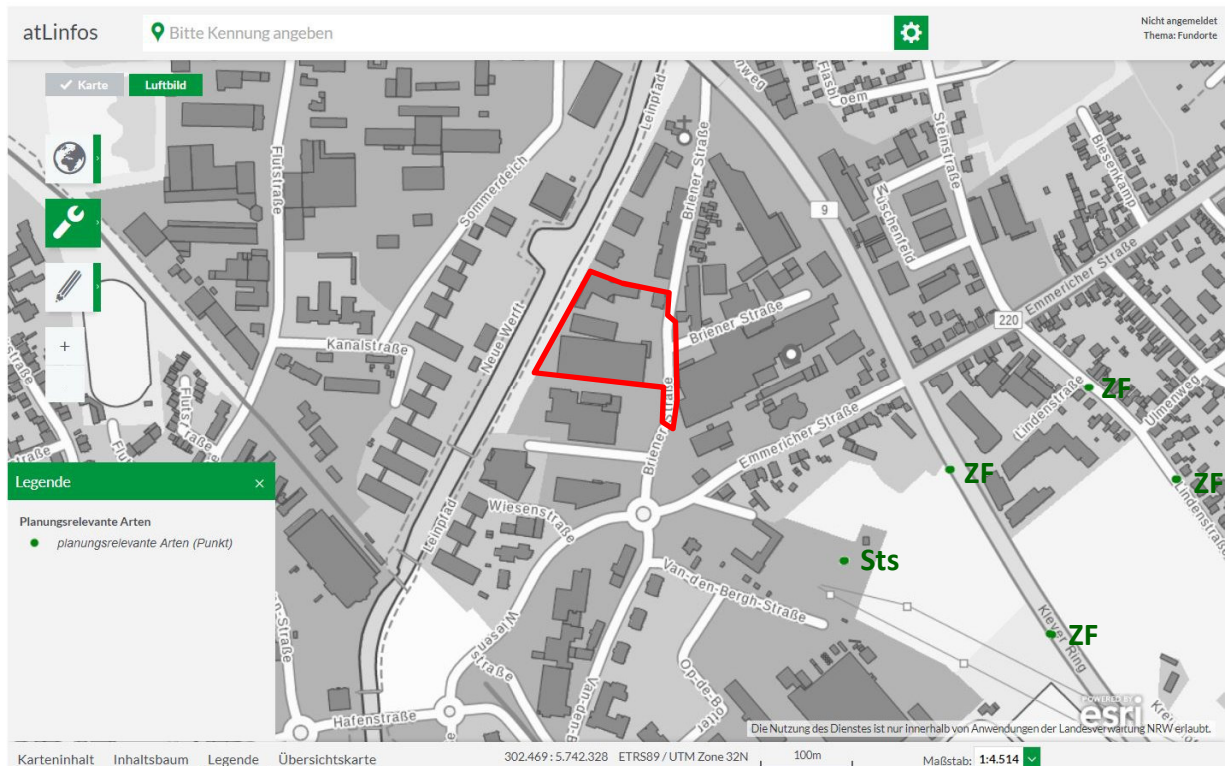
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grünberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	FoRu!	Potenzial am Bürogebäude
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	FoRu!	Potenzial am Bürogebäude
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	FoRu!	Potenzial am Bürogebäude



Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster keine aktuellen Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS zuletzt am 05.10.2021).



Fledermäuse:

ZF Zwergfledermaus (überfliegend 23.04.2007)

Vögel:

Sts Steinschmätzer (Durchzügler 05.04.2007)



Anhang 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht aus aktuell aus einer Brachfläche (# 1-2) und einem kleine Gebüsch (# 3) im Südwesten, einem Autohaus (# 4) und einem Bürogebäude (# 5; Fotos Sudmann, 20.09.2021). Vorher stand auf einer Brachfläche eine große Lagerhalle (# 6, Foto Sudmann, 25.07.2018).



Anhang 4: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tab. 2: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

Anhang 5: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-350-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Oktober 2021
Die Stadt Kleve beabsichtigt in der Innenstadt den Bebauungsplan Nr. 1-350-0 aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

